

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1892.

Inhalt: Nr. 66. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der Waldheim-Rochlitzer Eisenbahn betr. S. 321. — Nr. 67. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterungen der Station Klingenthal betr. S. 323. — Nr. 68. Bekanntmachung, eine Karte der Pforten-Gemeinde in Proßlau betr. S. 324. — Nr. 69. Verordnung, die Anstellung, Prüfung und Aufstellung der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbezirken und im Aufschlagsbüreau der Holz- und Steinerzeugung betr. S. 324. — Nr. 70. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erweiterung des Bahnhofs Verdorf betr. S. 331.

Nr. 66. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Waldheim über Geringswalde nach Rochlitz betreffend;

vom 21. Juli 1892.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der Ständischen Schrift vom 26. März 1890 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Waldheim über Geringswalde nach Rochlitz anordnend verordnet wie folgt.

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängerten Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (S. u. B. Bl. S. 371 fig.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obgedachten Bahn nebst Anschlussgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen,